

**Rechtsverordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder der  
Kirchengerichte  
(Richterentschädigungsverordnung  
– RiEntschVO)**

**Vom 30. Dezember 2015**

(KABl. 2016 S. 61)

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) verordnet die Erste Kirchenleitung:

### **§ 1**

#### **Anspruch auf eine Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Entschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung.
- (2) <sup>1</sup>Die Entschädigung wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. <sup>2</sup>Sie wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt.
- (3) Die Entschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

### **§ 2**

#### **Höhe der Entschädigung**

<sup>1</sup>Die vorsitzenden Mitglieder eines Kirchengerichtes erhalten eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. <sup>2</sup>Wird in einem Verfahren durch das vorsitzende Mitglied ein berichtertattendes Mitglied benannt, so erhält dieses hierfür eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder der Kirchengerichte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro.

### **§ 3**

#### **Reisekosten**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kirchengerichte erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>2</sup>Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit der Entschädigung nach § 2 abgegolten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.